

## Achtung Gastangler!

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gibt für Gastangler, die im Besitz eines amtlichen Fischereischeines (auch zeitlich befristeter Fischereischein!) sind, Gastangelberechtigungen aus. Mit dieser Berechtigung ist dann das Angeln in Pacht- und Eigentumsgewässern des Landesanglerverbandes M-V e.V. (laut Gewässerverzeichnis) gestattet. Gastanglern ist es jedoch nicht gestattet, auf Gewässern der Berufsfischerei Mecklenburg- Vorpommerns (im Gewässerverzeichnis mit BF markiert) zu angeln. Diese Berufsfischereigewässer dürfen nur von Mitgliedern des LAV M-V e.V., die im Besitz einer Jahresangelberechtigung sind, beangelt werden.

Die Rechte und Pflichten laut Gesetzen und Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereigesetz, Binnenfischereiverordnung, Gewässerordnung, lokale Bestimmungen) sind bei der Ausübung des Angelns einzuhalten. Diese rechtlichen Grundlagen sowie das Gewässerverzeichnis, sind auf unserer Webseite nachzulesen. Das Gewässerverzeichnis kann aber auch als Broschüre in unserer Geschäftsstelle erworben werden.

Folgende weitere Regelungen sind zu beachten:


1. Es sind 3 Handangeln und die Benutzung einer Köderfischsenke gestattet.
2. Nachtangeln ist erlaubt.
3. Untermaßige und geschützte bzw. während der Schonzeit gefangene Fische müssen zurückgesetzt werden.
4. Die Angelberechtigung sowie der Fischereischein sind beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht oder Polizeibeamten vorzuzeigen. Deren Weisungen ist Folge zu leisten.

Der Gastangler ist verpflichtet, ein Zielgewässer in die Gastangelberechtigung einzutragen. Weiterhin muss er die dort (unter Beachtung von Mindestmaßen, Schonzeiten und Fangverboten) gefangenen und zur weiteren Verwertung getöteten Fische unter Angabe von Fischart, Anzahl und Gewicht auf der Rückseite der Angelberechtigung in die Fangstatistik eintragen. Dabei ist auf die Einhaltung der täglichen Fangbegrenzungen laut Gewässerordnung des LAV M-V e.V. für einzelne Arten zu achten! Wenn die gefangene Art nicht vorgegeben ist, sind Fische anderer Arten unter Sonstige einzutragen. Mit Hilfe der Fangstatistik lässt sich die Zusammensetzung der Fischbestände sowie die Höhe der Fischartenentnahme besser ermitteln. Dadurch ist eine bedarfsgerechte Planung von Besatzmaßnahmen durch den Landesanglerverband M-V e.V. möglich. Die Gastangelberechtigung ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit portofrei an die eingetragene Adresse des LAV M-V e.V. zurückzusenden.

**FANGSTATISTIK**

Gewässer												
Angeltag												
Fischart	Stück	Gewicht(g)	Stück	Gewicht(g)	Stück	Gewicht(g)	Stück	Gewicht(g)	Stück	Gewicht(g)	Stück	Gewicht(g)
Aal												
Barsch												
Bachforelle												
Hecht												
Karpfen												
Schleie												
Wels												
Zander												
Sonstige												

Entgelt  
zahlt  
Empfänger

Deutsche Post   
WERBEANTWORT

Landesanglerverband M-V e.V.  
Siedlung 18a  
19065 Görslow

**Bestimmungen zur Fangstatistik**

1. Name, Gewässer und Datum des Angeltages sind vor dem Beginn des Angelns einzutragen. In der Spalte „Gewässer“ kann auch die entsprechende Gewässernummer aus dem Gewässerverzeichnis des LAV M-V e.V. eingetragen werden; z.B. 181= Settiner See.
2. Das Fangergebnis ist sofort nach dem Fang einzutragen. Eintragung bitte nach Art, Stück und Gewicht in Gramm.
3. Fischarten, die nicht in der Übersicht aufgeführt sind, müssen unter Sonstige mit Art, Stück und Gewicht handschriftlich eingetragen werden.

So wird es ab 2012 nur noch Tages-, Wochen- und Jahresangelberechtigungen des LAV M-V e.V. geben.

Folgende Preisstaffelung ist beschlossen worden:

Erwachsene:

Tag 6,00 €

Woche 30,00 €

Jahr 180,00 €

Kinder/Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr:

Tag 3,00 €

Woche 15,00 €

Jahr für diesen Personenkreis nicht ausgegeben

Die grundsätzlichen Regelungen zu den Gastangelkarten haben sich nicht geändert.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Angelinteressent einen Fischereischein (ordentlich bzw. zeitlich befristet) vorlegt!

Gastangelberechtigung des Landesanglerverbandes M-V e.V. können in unserer Geschäftsstelle oder in ausgewählten Ausgabestellen erworben werden.

# Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



(gilt nur in Verbindung mit dem Fischereischein)

## TAGESANGELBERECHTIGUNG

am \_\_\_\_\_ 201 (von 0 Uhr bis 24 Uhr)

## WOCHENANGELBERECHTIGUNG

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 201

## JAHRESANGELBERECHTIGUNG

201

Fischereischein-Nr. \_\_\_\_\_ **GEBÜHR:** \_\_\_\_\_ Euro

Gebühren	Erwachsene:	Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. LJ
Tag	6,00 Euro	3,00 Euro
Woche	30,00 Euro	15,00 Euro
Jahr	180,00 Euro	-----

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Der Inhaber ist **berechtigt**, in allen Angelgewässern des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV M-V e.V.) gemäß dessen Gewässerverzeichnis ([www.lav-mv.de](http://www.lav-mv.de)) zu angeln, sofern seine persönlichen Daten eingetragen sind und er die Angelberechtigung eigenhändig unterschrieben hat. Diese Angelberechtigung gilt **nicht** auf den Vertragsgewässern der Berufsfischerei, die im Verzeichnis mit **BF** gekennzeichnet sind. Das Nachtangeln ist auf allen Gewässern gestattet.

Er **verpflichtet** sich, die Vorschriften des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die dazu erlassene Binnenfischereiverordnung, die Gewässerordnung des LAV M-V e.V. sowie lokale Bestimmungen einzuhalten. Die beigefügte Fangstatistik ist zu führen und nach Ablauf der Gültigkeit an die Geschäftsstelle des LAV M-V e.V. zurückzusenden. Bei Verstoß gegen eine dieser Vorschriften ist der LAV M-V e.V. beauftragt, die Angelberechtigung entschädigungslos einzuziehen.

Beim Angeln sind folgende Regelungen einzuhalten:

Diese Berechtigung gestattet das Angeln mit drei Handangeln und die Benutzung einer zusätzlichen Köderfischsenke. Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und unverzüglich nach dem Fang schonend in das Gewässer zurück zu setzen. Das Schleppangeln ist im Geltungsbereich dieser Angelberechtigung grundsätzlich **nicht** gestattet. Die Angelberechtigung ist beim Angeln mitzuführen und bei Kontrollen der Fischereiaufsicht oder den Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Den Weisungen der befugten Kontrollpersonen ist Folge zu leisten.

Zielgewässer: \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

Landesanglerverband bzw. Beauftragter

Unterschrift des Inhabers der Angelberechtigung

**Nicht übertragbar!**